

Ärzte dürfen die medizinische Begleitung von Ausschaffungen verweigern

Basel, 29. Februar 2012. Inhaftierte Personen haben bei der Gesundheitsversorgung dieselben Rechte wie jeder andere Patient. Das hält die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) in einer Stellungnahme fest, die heute in der «Schweizerischen Ärztezeitung» veröffentlicht wird. Danach dürfen inhaftierte Hungerstreikende nur dann zwangsernährt werden, wenn sie nicht mehr urteilsfähig sind und wenn keine anderslautende Patientenverfügung vorliegt. Bei der Ausschaffungshaft gilt: Unter Umständen, die eine medizinische Beurteilung und Behandlung beeinträchtigen, ist der Arzt verpflichtet, die ärztliche Begleitung der Ausschaffung zu verweigern.

Anlass für die Stellungnahme und die Ergänzung der Richtlinien «Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen» durch die SAMW war der Hungerstreik des Häftlings Bernard Rappaz im Jahr 2010. Das Schweizerische Bundesgericht hatte festgehalten, dass die Strafvollzugsbehörde eine Zwangsernährung anordnen müsse, wenn dies der einzige Weg sei, irreversible Schäden oder den Tod des Gefangenen abzuwenden. Die zuständigen Ärzte hatten sich aufgrund der geltenden Standesethik aber geweigert, eine Zwangsernährung gegen den Willen des Häftlings durchzuführen. Bernhard Rappaz hat inzwischen seinen Hungerstreik beendet.

Nach den Richtlinien der SAMW ist eine künstliche Ernährung eines Hungerstreikenden nicht zulässig, wenn sie gegen den Willen des urteilsfähigen Patienten erfolgt. Ist der Häftling nicht mehr urteilsfähig und liegt eine lebensbedrohliche Situation vor, kommt es auf die Patientenverfügung an: Lehnt der Häftling laut Verfügung eine künstliche Ernährung ab, so darf er auch in einer lebensbedrohlichen Situation nicht künstlich ernährt werden.

Der Anspruch von Inhaftierten auf eine gleichwertige medizinische Behandlung umfasst nicht nur die konkreten Behandlungsmethoden, sondern auch das Recht auf Selbstbestimmung und die Wahrung der Vertraulichkeit. Es ist deshalb problematisch, wenn aus Mangel an qualifiziertem Personal Medikamente an Inhaftierte nicht durch medizinische Fachkräfte, sondern durch das Aufsichtspersonal abgegeben werden. Da hierdurch das Berufsgeheimnis verletzt werden kann, sind Arzneimittel im Strafvollzug zur Wahrung der Vertraulichkeit in neutralen Verpackungen abzugeben.

Das Prinzip der Gleichwertigkeit medizinischer Behandlung gilt auch während der Ausschaffungshaft. Nach wie vor werden Personen, die sich gegen eine Ausschaffung wehren, mit Kabelbindern gefesselt; dadurch ist eine klinische Beurteilung dieser Personen jedoch schwierig. Die SAMW hält hier fest, dass der Arzt jede Mitwirkung verweigern muss, wenn eine medizinische Beurteilung oder Behandlung beeinträchtigt ist, oder wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass die Massnahmen der Ausschaffung für den Patienten eine gesundheitliche Gefahr darstellen.

Weitere Auskünfte

Dr. Valentin Amrhein, Leiter Öffentlichkeitsarbeit der SAMW, Tel.: 061 269 90 32, E-mail: v.amrhein@samw.ch.

Originalbeitrag

Staatliche Autorität und Medizinisches Ethos. Rahmenbedingungen für die Medizin im Strafvollzug: Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der SAMW. Schweizerische Ärztezeitung Nr. 09 / 2012, Seite 312 - 318.

Download der Stellungnahme unter www.samw.ch.